



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Ralph Alexander Schmid
**Brandschutzsicherheit für Recyclingfirmen
im Kanton Fribourg**

2013-CE-32 [QA 3162.13]

I. Anfrage

Recycling von Abfällen ist etwas Grossartiges und hilft die Umweltbelastung unserer Konsumgesellschaft zu verringern. Innerhalb von 3 Jahren ist es jedoch zu zwei Grossbränden im Kanton gekommen, und es nützt nicht sehr viel zu recyceln, um dann regelmässig durch diese Brände eine immense und unkontrollierte Umweltbelastung zu verursachen.

Am 11.7.2010 kam es zu einem Brand von 400 m³ Hausmüll in einer halboffenen Halle bei der Haldimann AG in Murten. 24 Mann der Feuerwehr Murten waren im Einsatz, um den Brand zu kontrollieren, der anschliessend noch lange weiterschwelte. Als Ursache wurde damals Selbstentzündung bei grosser Wärme angegeben. Aktuell brannte die Firma Bühmann AG in Cressier. Ebenfalls nach einer Hitzeperiode. Bei diesem Grossbrand waren sieben Feuerwehrkorps und die Kantonspolizei im Einsatz.

Recycling ist auch ein Geschäft, und es ist bekannt, dass viele der begehrten Rohstoffe auch ins Ausland und bis nach Asien verkauft werden. Nach diesen beiden fatalen Bränden stellt sich nun die Frage, ob die Sicherheitsrichtlinien für diese Firmen und Einrichtungen genügend sind und ob, wie bei jedem Geschäft, eventuell die Sicherheit etwas zu kurz kommt aufgrund der vielleicht zu sehr im Vordergrund stehenden Geschäftsinteressen.

Die Fragen an den Staatsrat sind, ob die Sicherheitsbestimmungen für die Recycling-Firmen genügend sind und ob die Kontrollen bezüglich Umweltbelastung und potenziellen Risiken, wie Brandkatastrophen, ausreichen.

24. Juni 2013

II. Antwort des Staatsrats

Wie Grossrat Ralph Alexander Schmid ist auch der Staatsrat der Meinung, dass die Verwertung von Abfällen wichtig und notwendig ist. Zu den Zielen des Recyclings gehören namentlich die Senkung des Rohstoffverbrauchs, die Produktion von Energie und die Verminderung der in Deponien abgelagerten Abfälle. Die Verwertung der Abfälle nimmt deshalb in der Abfallbewirtschaftungspolitik des Kantons Freiburg einen wichtigen Platz ein.

Um insbesondere Baustellenabfälle und gemischte Industrieabfälle zu behandeln, wurden im Kanton 11 Sortieranlagen errichtet. Diese Anlagen nehmen jeweils unterschiedliche Abfalltypen

(Siedlungsabfälle, Holz, Sonderabfälle usw.) und Mengen (zwischen 5000 und 30 000 t) entgegen. Auch die Behandlungsmethoden unterscheiden sich von Anlage zu Anlage. Mengemässig gehören die Anlagen der Unternehmen Bühlmann Recycling in Cressier und Haldimann AG in Murten zu den bedeutendsten Anlagen Freiburgs.

Die Behandlung von Abfällen erfolgt mit Ausnahme der Behandlung von brennbaren Abfällen auf dem freien Markt. Auch sind die Unternehmen einem starken Wettbewerb ausgesetzt. Bei dieser Tätigkeit besteht die Gefahr von Umweltverschmutzungen, sie ist risikobehaftet und bei ausserordentlichen Ereignissen können bedeutende Schäden die Folge sein. Aus diesem Grund müssen Abfallanlagen zahlreiche rechtliche Vorgaben von Bund und Kanton erfüllen. Ihrerseits müssen die Behörden sicherstellen, dass die Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb solcher Anlagen eingehalten werden. Mit diesen Kontrollen sollen insbesondere der Umweltschutz, die Sicherheit am Arbeitsplatz, die Sicherheit der Anwohnerinnen und Anwohner sowie ein fairer Wettbewerb unter den Unternehmen gewährleistet werden.

Die Bau- und Betriebsvorschriften für Abfallanlagen sind in den einschlägigen Gesetzestexten, technischen Normen und Richtlinien detailliert festgeschrieben. Auch die Genehmigungs- und Kontrollverfahren sind im Kanton Freiburg eindeutig definiert.

So nehmen die zuständigen kantonalen Dienststellen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, des Betriebsbewilligungsverfahrens gemäss Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABG) sowie im Rahmen des Plan- und Betriebsbewilligungsverfahrens nach dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) Stellung. Ab einer bestimmten Grösse unterstehen die Anlagen ausserdem der Umweltverträglichkeitsprüfung. Sortieranlagen werden namentlich vom Amt für Umwelt (AfU) aus Sicht des Umweltschutzes, von der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) aus Sicht des Brandschutzes und vom Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) über das kantonale Arbeitsinspektorat aus Sicht des Gesundheitsschutzes der Angestellten kontrolliert.

Im Bereich des Brandschutzes gilt die Brandschutznorm der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), die mit der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) für die ganze Schweiz für obligatorisch erklärt wurde. Das kantonale Feuerinspektorat legt gemäss der Gesetzgebung die erforderlichen Brandschutzmassnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens fest. Die lokale Feuerkommission ihrerseits nimmt die Anlagen ab, nachdem der Bauherr oder sein Vertreter die Konformitätserklärung unterzeichnet hat. Auf dieser Grundlage stellt die Gemeinde darauf die Bezugsbewilligung aus. Dem ist anzufügen, dass die Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen der Sorgfaltspflicht unterstehen (Art. 17 der Brandschutznorm) und die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen treffen müssen (Art. 69 und 72 der Brandschutznorm). Und schliesslich erstellen die Eigentümerschaft und der lokale Feuerwehrkommandant ein Interventionskonzept, in welchem die Eigenheiten des Betriebs berücksichtigt sind.

Die in Sortier- und Recyclinganlagen entgegengenommenen Abfälle sind unterschiedlichster Natur und stellen aufgrund der Wärmelast oft ein hohes Brandrisiko dar (besonders bei Holz, Papier, Kunststoff, entzündbaren Flüssigkeiten usw.). Deshalb wird bei solchen Anlagen die Unterteilung in Brandabschnitte oder die Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen den Gebäuden verlangt. Ebenso wichtig sind Rückhaltevorrichtungen für das Löschwasser.

Sobald eine Sortieranlage ihren Betrieb aufnimmt, kontrollieren die zuständigen Dienststellen die Anlage gemäss der einschlägigen Gesetzgebung und der erteilten Bewilligungen. So werden pro

Jahr mehrere Ortsbegehungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Anlagen und deren Betrieb den Vorgaben entsprechen. Auf diese Weise können die Behörden bei Unregelmässigkeiten eingreifen. Mit diesen Kontrollen kann der Betriebszustand einer jeden Anlage gesamthaft eingeschätzt werden. Dafür wird namentlich der Standort der Abfalllager oder die Behandlung des bei solchen Anlagen anfallenden Abwassers geprüft. Die Selbstkontrolle durch den Betreiber ist Bestandteil der Bedingungen, die in den Betriebsbewilligungen (der RUBD und des Arbeitsinspektorats) gestellt werden. Der Betreiber ist ausserdem verpflichtet, den zuständigen Behörden jede Änderung in seinem Unternehmen zu melden und ihnen die nachgeführten Dokumente zu den Anlagen zu übermitteln.

Die Ursache des Brandes bei der Sortieranlage Haldimann AG in Murten ist gemäss dem Polizeibericht auf eine Selbstentzündung des Kehrriechts zurückzuführen. Die Polizei klärt gegenwärtig die Ursachen für den Brand in der Sortieranlage des Unternehmens Bühlmann Recycling in Cressier ab. Auf jeden Fall aber haben diese Ereignisse gezeigt, dass das implementierte Schutzsystem wirksam ist: Dank der präventiven Massnahmen, der durch die Behörden durchgeführten Kontrollen, der Selbstkontrolle und des adäquaten Handelns der Einsatzkräfte konnten die Gefahren für die Angestellten, die Bevölkerung und die Umwelt abgewendet werden.

Abschliessend hält der Staatsrat fest, dass Abfallanlagen strengen baulichen und betrieblichen Vorschriften unterliegen und dass die zuständigen Behörden die Einhaltung dieser Vorschriften sowohl während der Bewilligungsverfahren als auch später während des Betriebs genau kontrollieren. Die Einhaltung der Mindestsicherheitsstandards darf den wirtschaftlichen Interessen nicht geopfert werden.

9. September 2013